

Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe im Aktienrecht

Systematik, Materielles Recht, Verfahrensfragen, Behandlung in der Hauptversammlung

VON

Dr. Olaf Gärtner, Dr. Michael Rose, Dr. Adolf Reul

1. Auflage

Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe im Aktienrecht – Gärtner / Rose / Reul

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Aktiengesetz](#)



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 62067 6

niederlegungserklärung abgibt, da dann sicher feststeht, dass sein Amt jedenfalls auf andere Weise beendet worden ist.⁵² Dies ist deswegen von Bedeutung, weil eine unberechtigte Abberufungsentscheidung, die zu einer Leitung durch eine andere Person führt, zu einer Leitung der Hauptversammlung durch eine unzuständige Person, und damit zu einem Anfechtungsgrund führt.⁵³

ff) Unterlassung des Abwahantrags

Wird ein zulässiger Abwahantrag nicht zur Abstimmung gestellt, ist unklar, ob die richtige Person die Hauptversammlung geleitet hat, was nach der hier vertretenen Auffassung nicht zur Nichtigkeit, sondern bei Relevanz zur Anfechtbarkeit aller nach dem Zeitpunkt der Antragstellung gefassten Hauptversammlungsbeschlüsse führt. **150**

Sofern ein zulässiger Abberufungsantrag gestellt wird, muss unverzüglich über diesen abgestimmt werden. Eine schuldhaftige Verzögerung ist jedoch nicht gegeben, wenn die Abstimmung erst nach Ablauf der Zeit erfolgt, die für eine ordnungsgemäße Prüfung des geltend gemachten Abwahantrags erforderlich ist.⁵⁴ **151**

c) Relevanz

Bei der Leitung der Hauptversammlung durch eine unzuständige Person haftet den Beschlüssen in der Regel ein Legitimationsdefizit an, das die Anfechtung des von diesem Versammlungsleiter festgestellten Hauptversammlungsbeschlusses begründet.⁵⁵ Jeder Einzelfall muss aber gesondert geprüft werden. So hat das OLG Frankfurt zu Recht die **Relevanz** der Versammlungsleitung durch eine unzuständige Person in einem Fall verneint, in dem nach den Regelungen der Satzung der Vorsitzende des Aufsichtsrats für die Versammlungsleitung zuständig war und die Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses, mit dem der Aufsichtsratsvorsitzende zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt wurde, unter Berufung auf einen Beurkundungsmangel gerügt wurde.⁵⁶ **152**

d) Beweislast

Den allgemeinen Regelungen entsprechend trägt der Kläger die **Beweislast** für Verfahrensfehler bei der Durchführung von Hauptversammlungen⁵⁷ und damit auch für die Rüge der Leitung der Hauptversammlung durch eine unzuständige Person. **153**

⁵² Rose, Anträge auf Abwahl des durch die Satzung bestimmten Versammlungsleiters, NZG 2007, 241, 245.

⁵³ Vgl. MünchKommAktG/Kubis § 119 Rdnr. 115.

⁵⁴ Rose, Anträge auf Abwahl des durch die Satzung bestimmten Versammlungsleiters, NZG 2007, 241, 245.

⁵⁵ OLG Bremen AG 2010, 256, 257.

⁵⁶ OLG Frankfurt NZG 2008, 429, 430, vgl. auch OLG Frankfurt NZG 2012, 942.

⁵⁷ Hölters/Englisch § 243 Rdnr. 100. Nach anderer Argumentation folgt das Ergebnis der nicht bestehenden Anfechtbarkeit aus den Grundsätzen über das faktische Organ (OLG Frankfurt, AG 2011, 36, 39f.).

2. Teil. Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe bei der Vorbereitung der Hauptversammlung

Allerdings liegt die Beweislast für das Fehlen der Relevanz des Verfahrensfehlers bei der Gesellschaft. Nach neuerer Auffassung wird allerdings formuliert, dass es bei der Feststellung der Relevanz um eine Rechtsfrage geht, so dass sich die Frage der Beweislast nicht stellt.⁵⁸

2. Fehler bei der Verfahrensleitung

154 Die Aufgaben des Versammlungsleiters können in Leitungs- und **Ordnungsbefugnisse** aufgeteilt werden.⁵⁹ Die **Leitungsbefugnisse** dienen der ordnungsgemäßen Abwicklung der Hauptversammlung.⁶⁰

a) Eröffnung der Hauptversammlung

155 Der Versammlungsleiter ist für die **Eröffnung der Hauptversammlung** zuständig. Die Eröffnung stellt den förmlichen Beginn der Hauptversammlung dar, der für die aktienrechtliche Relevanz des verwaltungs- oder aktionärsseitigen Vorbringens relevant ist.⁶¹

156 Die Eröffnung vor dem in der Einberufung bekannt gemachten Zeitpunkt ist unzulässig und kann die Anfechtbarkeit der in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse begründen.⁶² Auf der anderen Seite ist der Versammlungsleiter zu einer gewissen Verzögerung der Eröffnung verpflichtet, wenn aus organisatorischen Gründen noch nicht alle Aktionäre, die einen angemessenen Zeitraum vor dem angekündigten Beginn der Hauptversammlung erschienen waren, die Anmeldeformalitäten erledigen konnten.⁶³

157 Der Versammlungsleiter darf die Eröffnung der Hauptversammlung aber auch nicht grundlos bewusst verzögern,⁶⁴ etwa um auf einen bestimmten Aktionär zu warten, weil die zu Beginn der Hauptversammlung bestehenden Mehrheitsverhältnisse der Verwaltung nicht genehm sind. Ein relevanter Anfechtungsgrund dürfte hier jedoch nur in Extremfällen gegeben sein. Allerdings kann die verzögerte Eröffnung dazu führen, dass spätere Redezeitbeschränkungen als rechtswidrig eingeordnet werden, weil die Gesellschaft den Zeitmangel verschuldet hat.

158 Schließlich wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass der Versammlungsleiter die Hauptversammlung nur eröffnen darf, wenn festgestellt wird, dass alle Einberufungsvoraussetzungen beachtet worden sind.⁶⁵ Sofern der Versammlungsleiter die Hauptversammlung trotzdem eröffnet, sind die in der Hauptversammlung gefassten

⁵⁸ Grigoleit/Ehmann § 243 Rdnr. 37.

⁵⁹ MünchKommAktG/Kubis § 119 Rdnr. 128.

⁶⁰ MünchKommAktG/Kubis § 119 Rdnr. 128.

⁶¹ MünchKommAktG/Kubis § 119 Rdnr. 133.

⁶² Spindler/Stilz/Wicke AktG Anh. § 119 Rdnr. 7.

⁶³ Vgl. Heidel/Heidel Vor §§ 129-132 Rdnr. 19.

⁶⁴ Heidel/Heidel Vor §§ 129-132 Rdnr. 19.

⁶⁵ Semler/Volhard/Reichert HV/Fischer/Pickert § 9 Rdnr. 35.

Beschlüsse aber nicht aufgrund der dennoch erfolgenden Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter, sondern nur aufgrund der geltend gemachten Einberufungsmängel angreifbar.

b) Prüfung der Teilnahmeberechtigung und Ermöglichung der Teilnahme

Der Versammlungsleiter hat über die **Teilnahmeberechtigung** der erschienenen Personen zu entscheiden.⁶⁶ Dabei handelt der Versammlungsleiter in der Regel durch Mitarbeiter der Gesellschaft, die ihre Befugnisse vom Versammlungsleiter ableiten.⁶⁷ 159

In Zweifelsfällen wird der Versammlungsleiter meist die Teilnahme gestatten, da ein unzulässiger Eingriff in das Teilnahmerecht in der Regel einen relevanten Beschlussmangel darstellt.⁶⁸ Zwar stellt auch die unberechtigte Teilnahme einer Person einen Verfahrensfehler dar, jedoch ist die für eine erfolgreiche Anfechtung erforderliche Relevanz für das Beschlussergebnis hier nur in seltenen Ausnahmefällen gegeben.⁶⁹ 160

Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, für den ungehinderten Zugang zu der Hauptversammlung zu sorgen.⁷⁰ Dies schließt jedoch Sicherheitskontrollen am Eingang nicht aus. Hierbei ist stets der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.⁷¹ Ferner können sich Beeinträchtigungen des Teilnahmerechts auch aus „überspannten“ Sicherheitskontrollen ergeben. In diesem Zusammenhang ist eine Entscheidung des OLG Frankfurt zu berücksichtigen, nach welcher Taschenkontrollen durch Einsichtnahme zu einer erfolgreichen Anfechtung aufgrund einer Verletzung des Teilnahmerechts führen können.⁷² Danach sind „Taschenkontrollen“ mit einem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Aktionäre verbunden, der etwa durch Durchleuchtungsgeräte vermeidbar wäre.⁷³ Außerdem könnte der Eingriff dadurch vermieden werden, dass den Aktionären abschließbare Schränke zur Aufbewahrung von Gegenständen außerhalb des Versammlungssaals zur Verfügung gestellt würden.⁷⁴ Ergibt sich bei einer Durchleuchtung ein Anhaltspunkt für einen gefährlichen Gegenstand, dürfe allerdings eine Taschenkontrolle erfolgen.⁷⁵ Bei unzulässigen Eingriffen in das Teilnahmerecht ist in der Regel von der Relevanz des Beschlussmangels auszugehen. 161

Details zu diesem Themenkomplex werden in dem Kapitel über das Teilnahmerecht behandelt. 162

⁶⁶ MünchKommAktG/Kubis § 119 Rdnr. 129.

⁶⁷ MünchKommAktG/Kubis § 119 Rdnr. 129.

⁶⁸ Heidel/Heidel Vor § 129-132 AktG Rdnr. 23.

⁶⁹ Ek HV § 10 Rdnr. 254.

⁷⁰ MünchKommAktG/Kubis § 119 Rdnr. 129.

⁷¹ MünchKommAktG/Kubis § 119 Rdnr. 132.

⁷² OLG Frankfurt NZG 2007, 310 ff.

⁷³ OLG Frankfurt NZG 2007, 310, 311.

⁷⁴ OLG Frankfurt NZG 2007, 310, 311.

⁷⁵ OLG Frankfurt NZG 2007, 310, 311.

c) Teilnehmerverzeichnis

163 Der Versammlungsleiter ist ferner für die Erstellung des **Teilnehmerverzeichnisses** zuständig. Auch die Einzelheiten zu diesem Thema werden in einem selbständigen Kapitel behandelt.

d) Abhandlung der Tagesordnung

164 Aus der Aufgabe der Versammlungsleitung folgt grundsätzlich die Pflicht, alle Tagesordnungspunkte aufzurufen und einer Erledigung zuzuführen.⁷⁶ Im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens ist der Versammlungsleiter bei der Bestimmung der **Reihenfolge der Abstimmungen** grundsätzlich frei.⁷⁷ Meist wird dem Versammlungsleiter diese Befugnis in der Satzung zugewiesen. Sofern es an einer solchen Satzungsregelung fehlt, ist umstritten, ob die Hauptversammlung die Entscheidung des Versammlungsleiters durch einen Beschluss ändern kann.⁷⁸ Gegen eine Änderungskompetenz der Hauptversammlung spricht die Tatsache, dass es sich bei der Strukturierung der Hauptversammlung um ein zentrales Element der Versammlungsleitung handelt, für die der Versammlungsleiter originär zuständig ist.⁷⁹ Demzufolge ist ein Beschluss über die Änderung der Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung mangels Kompetenz der Hauptversammlung anfechtbar.

165 Umstritten ist ferner, inwieweit bereits abgehandelte Tagesordnungspunkte wieder aufgegriffen werden können. Unproblematisch ist die **Wiederaufnahme** jedenfalls bei beschlusslosen Tagesordnungspunkten.⁸⁰ Schwieriger gestaltet sich jedoch die Frage, inwieweit eine erneute Beschlussfassung möglich ist, wenn bereits über einen Tagesordnungspunkt abgestimmt worden ist.⁸¹ In der Praxis wird die Bedeutung dieses Streits dadurch entschärft, dass die Abstimmung über alle Tagesordnungspunkte meist am Ende der Hauptversammlung nach Abschluss einer Generaldebatte erfolgt.

166 Die Gegner einer Wiederaufnahme weisen darauf hin, dass Aktionäre die Hauptversammlung im Vertrauen auf die Abhandlung des Tagesordnungspunktes einschließlich Abstimmung möglicherweise bereits verlassen haben und bei einem erneuten Aufgreifen des Tagesordnungspunktes nicht mehr durch Ausübung ihres Rede-, Stimm- und Widerspruchsrecht eingreifen könnten.⁸² Wenn man auf diese Argumentation abstellt, ist die Wiederaufnahme jedenfalls auch nach der ablehnen-

⁷⁶ Heidel/Heidel Vor §§ 129-132 Rdnr. 26.

⁷⁷ Heidel/Heidel Vor §§ 129-132 Rdnr. 27.

⁷⁸ Zum Streitstand: Semler/Volhard/Reichert HV/Fischer/Pickert § 9 Rdnr. 78.

⁷⁹ MünchKommAktG/Kubis § 119 Rdnr. 137; Spindler/Stilz/Wicke AktG Anh. § 119 Rdnr. 7.

⁸⁰ MünchKommAktG/Kubis § 119 Rdnr. 139.

⁸¹ Dagegen: Semler/Volhard/Reichert HV/Fischer/Pickert § 9 Rdnr. 83; Heidel/Heidel Vor §§ 129-132 AktG, Rdnr. 30; für die Zulässigkeit nach pflichtgemäßen Ermessen des Versammlungsleiters bzw. der Hauptversammlung: GroßkommAktG/Mülbert Vor §§ 118-147 Rdnr. 128.; für die Möglichkeit der Wiederaufnahme bis zum Zeitpunkt der Protokollierung: MünchKommAktG/Kubis § 119 Rdnr. 139; bei Vorliegen eines sachlichen Grundes: Kölner KommAktG/Zöllner § 119 Rdnr. 55.

⁸² Vgl. Heidel/Heidel Vor §§ 129-132 Rdnr. 30.

den Meinung unproblematisch, wenn noch alle bei der ersten Beschlussfassung vertretenen Aktionäre anwesend sind. Sofern dies nicht der Fall ist, spricht in der Tat einiges für einen Verfahrensmangel. Allerdings sollte hier die Relevanz des Beschlussmangels besonders sorgfältig geprüft werden. Wird z.B. die Abstimmung nach Schluss der Aussprache deshalb wiederholt, weil ein offensichtliches Abstimmungsversehen vorlag, etwa weil die Großaktionärin einen Stimmabschnitt bzw. eine Stimmkarte falsch eingeworfen hat, und steht fest, dass die erneute Abstimmung nicht dadurch beeinflusst worden ist, dass die Stimmen einzelner Aktionäre, die die Hauptversammlung bereits verlassen haben, bei der zweiten Abstimmung nicht mehr vorlagen, ist kein die Anfechtung rechtfertigendes Legitimationsdefizit gegeben, weil allein der zweite Beschluss den Willen der Hauptversammlung korrekt wiedergibt.

Der Versammlungsleiter ist befugt, über die **Unterbrechung der Hauptversammlung** zu entscheiden,⁸³ etwa um eine Abstimmung über die Behandlung von Anträgen von Aktionären zwischen dem Versammlungsleiter und dem Backoffice oder die Vorbereitung der Beantwortung umfangreicher Fragen zu ermöglichen. 167

Eine **Vertagung** oder **Absetzung von Tagesordnungspunkten** kann dagegen nur von der Hauptversammlung beschlossen werden.⁸⁴ Insoweit stellt sich die Frage, ob eine entsprechende Entscheidung nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes möglich ist.⁸⁵ Dies wird man verneinen müssen, da der Hauptversammlung auch die Kompetenz zusteht, den Beschluss ohne sachlichen Grund in der Sache abzulehnen, so dass auch die bloße Absetzung oder Vertagung keines sachlichen Grundes bedarf.⁸⁶ Demzufolge ist ein Vertagungs- oder Absetzungsbeschluss nach überzeugender Auffassung auch dann nicht anfechtbar, wenn kein sachlicher Grund für die Vertagung oder Absetzung vorliegt. Anders wird man entscheiden müssen, wenn die Entscheidung Tagesordnungspunkte betrifft, über welche die Hauptversammlung aufgrund eines Einberufungs- oder Tagesordnungsergänzungsverlangens nach § 122 AktG entscheidet, da hier nach überzeugender Auffassung eine Vertagungs- oder Absetzungsentscheidung mit dem von dieser Vorschrift bezweckten Minderheitenschutz nicht vereinbar wäre.⁸⁷ Der durch diese Regelung bezweckte Schutz der Minderheit verlangt, dass eine Diskussion in der Sache nicht durch einen Absetzungs- oder Vertagungsantrag verhindert wird. 168

Eine Verpflichtung zur sofortigen Abstimmung über Absetzungs- oder Vertagungsanträge besteht nicht.⁸⁸ Allerdings ist nach der überzeugenden hM über den Absetzungs- oder Vertagungsantrag vor der Sachenentscheidung abzustimmen.⁸⁹ 169

⁸³ Schaaf/Schaaf, Praxis der Hauptversammlung, Rdnr. 598.

⁸⁴ Semler/Vollhard/Reichert HV/Fischer/Pickert § 9 Rdnr. 84.

⁸⁵ Für ein entsprechendes Erfordernis: MünchKommAktG/Kubis § 119 AktG Rdnr. 141; GroßkommAktG/Mülbert Vor §§ 118-147 Rdnr. 130.

⁸⁶ Butzke, Die Hauptversammlung der AG, D. Rdnr. 83.

⁸⁷ MünchKommAktG/Kubis § 119 Rdnr. 141; Nachweise zum Streitstand bei Butzke, Die Hauptversammlung der AG, D. Rdnr. 83.

⁸⁸ Butzke, Die Hauptversammlung der AG, D. Rdnr. 84.

⁸⁹ Hüfner AktG § 129 Rdnr. 19; MünchKommAktG/Kubis § 119 AktG Rdnr. 152.

**e) Behandlung von Anträgen, Leitung der Abstimmung,
Feststellung von Stimmverboten sowie Feststellung und Verkündung
von Hauptversammlungsbeschlüssen**

170 Zu den Aufgaben des Versammlungsleiters gehören auch die Behandlung von Anträgen von Aktionären, die Leitung von Abstimmungen, die Feststellung von Stimmverboten sowie die Verkündung von Hauptversammlungsbeschlüssen. Die aus diesen Themen resultierenden Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe werden in gesonderten Kapiteln behandelt.

f) Beendigung der Hauptversammlung

171 Zu den verfahrensleitenden Aufgaben des Versammlungsleiters gehört auch die **Schließung der Hauptversammlung**. Beachtliche Beschlussmängel aufgrund von Fehlern bei der Beendigung der Hauptversammlung sind allerdings selten.

172 Die Zuständigkeit für die Schließung der Versammlung liegt nach hM ausschließlich beim Versammlungsleiter.⁹⁰ Nach anderer Auffassung kann die Hauptversammlung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes auch selbst über die vorzeitige Schließung entscheiden.⁹¹ Diese Auffassung überzeugt nicht, da die formale Schließung der Hauptversammlung eine zentrale Aufgabe der Versammlungsleitung darstellt, für welche der Versammlungsleiter originär zuständig ist.

173 Der Versammlungsleiter hat die Hauptversammlung zu schließen, wenn die Tagesordnung ordnungsgemäß abgewickelt ist.⁹² Darüber hinaus kommt die Schließung der Hauptversammlung in Betracht, wenn der Versammlungsleiter feststellt, dass eine ordnungsgemäße Beschlussfassung in der Hauptversammlung aufgrund eines Einberufungsmangels nicht möglich ist.⁹³ Gleiches gilt, wenn ein satzungsgemäßes Quorum für die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung nicht erreicht wird.⁹⁴ Schließlich wird diskutiert, ob die Hauptversammlung zu schließen ist, wenn die Dauer der Hauptversammlung Mitternacht zu überschreiten droht.⁹⁵ Für eine solche Pflicht wird angeführt, dass auch in diesem Fall die beschlussmängelfreie Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen nicht mehr möglich ist, weil nach Mitternacht gefasste Beschlüsse nach einer Ansicht anfechtbar⁹⁶ bzw. anderer Auffassung sogar nicht-

⁹⁰ Semler/Volhard/Reichert HV/*Fischer/Pickert* § 9 Rdnr. 383; *Martens*, Leitfaden für die Leitung der Hauptversammlung, S. 96; *Schaaf/Schaaf*, Praxis der Hauptversammlung, Rdnr. 599.

⁹¹ *Spindler/Stilz/Wicke* AktG § 119 Rdnr. 8.

⁹² *Semler/Volhard/Reichert HV/Fischer/Pickert* § 9 Rdnr. 382.

⁹³ *Semler/Volhard/Reichert HV/Fischer/Pickert* § 9 Rdnr. 382; *Spindler/Stilz/Wicke* AktG § 119 Rdnr. 8.

⁹⁴ *Semler/Volhard/Reichert HV/Fischer/Pickert* § 9 Rdnr. 382; *Spindler/Stilz/Wicke* AktG § 119 Rdnr. 8.

⁹⁵ *Heidel/Heidel* Vor §§ 129-132 AktG Rdnr. 46.

⁹⁶ *Spindler/Stilz/Würthwein* AktG § 241 Rdnr. 147.

tig sind.⁹⁷ Richtigerweise wird lediglich eine Anfechtbarkeit in Betracht kommen, die zusätzlich voraussetzt, dass die Grenze der Zumutbarkeit wegen überlanger Dauer der Hauptversammlung überschritten ist.⁹⁸ Eine zwingende Verpflichtung des Versammlungsleiters, die Hauptversammlung bis Mitternacht zu schließen, besteht somit nicht.

Nach überwiegender Auffassung kann die Hauptversammlung die Entscheidung des Versammlungsleiters über die Schließung der Hauptversammlung durch einen Hauptversammlungsbeschluss aufheben.⁹⁹ Voraussetzung ist insoweit allerdings, dass der Beschluss im unmittelbaren Anschluss an die Entscheidung des Versammlungsleiters gefasst wird und dass noch kein Aktionär den Versammlungssaal verlassen hat.¹⁰⁰ Der Wiedereröffnungsbeschluss der Hauptversammlung bedarf nach hM der einfachen Mehrheit.¹⁰¹ Eine abweichende Auffassung verlangt Einstimmigkeit.¹⁰² Für die hM spricht, dass die allgemeinen Mehrheitserfordernisse Anwendung finden.¹⁰³ Der Schutz einzelner Aktionäre wird dadurch gewährleistet, dass noch kein Aktionär den Raum verlassen haben darf.

Wird die Hauptversammlung zu spät wieder eröffnet, liegt eine neue, nicht ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung vor, mit der Folge, dass alle dort gefassten Hauptversammlungsbeschlüsse gemäß § 241 Nr. 1 AktG nichtig sind.¹⁰⁴

3. Ordnungsmaßnahmen des Versammlungsleiters

Weitere Beschlussmängel können sich aus rechtswidrigen **Ordnungsmaßnahmen** des Versammlungsleiters ergeben.

Beratungen und Abstimmungen müssen in der Hauptversammlung geordnet erfolgen, damit die Aktionäre innerhalb angemessener Zeit sachgerechte Entscheidungen treffen können.¹⁰⁵ Zu diesem Zweck wird dem Versammlungsleiter die Befugnis zugestanden, Störungen der Hauptversammlung durch Ordnungsmaßnahmen abzuwehren.¹⁰⁶

Solche Ordnungsmaßnahmen können sich sowohl gegen alle Aktionäre als auch gegen einzelne Aktionäre oder sonstige Teilnehmer der Hauptversammlung rich-

⁹⁷ MünchKommAktG/*Kubis* § 121 Rdnr. 35.

⁹⁸ Vgl. Kapitel Einberufung der Hauptversammlung.

⁹⁹ Semler/Volhard/Reichert HV/*Fischer/Pickert* § 9 Rdnr. 70; MünchKommAktG/*Kubis* § 119 AktG Rdnr. 160; Semler/Volhard/Reichert HV/*Fischer/Pickert* § 9 Rdnr. 383; Martens, Leitfaden für die Leitung der Hauptversammlung, S. 96f.; Spindler/Stilz/*Wicke* AktG § 119 Rdnr. 8.

¹⁰⁰ Semler/Volhard/Reichert HV/*Fischer/Pickert* § 9 Rdnr. 385; Spindler/Stilz/*Wicke* AktG § 119 Rdnr. 8.

¹⁰¹ Semler/Volhard/Reichert HV/*Fischer/Pickert* § 9 Rdnr. 382.; Spindler/Stilz/*Wicke* AktG § 119 Rdnr. 8.

¹⁰² *Reinicke*, S. 104; GroßkommAktG/*Mülbert* Vor §§ 118-147 Rdnr. 134.

¹⁰³ *Schaaf/Schaaf*, Praxis der Hauptversammlung, Rdnr. 600.

¹⁰⁴ MünchKommAktG/*Kubis* § 119 Rdnr. 160.

¹⁰⁵ *Schaaf/Schaaf*, Praxis der Hauptversammlung, Rdnr. 604.

¹⁰⁶ Semler/Volhard/Reichert HV/*Fischer/Pickert* § 9 Rdnr. 177.

2. Teil. Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründe bei der Vorbereitung der Hauptversammlung

ten.¹⁰⁷ Zu den generellen Ordnungsmaßnahmen gehören zum Beispiel allgemeine Redezeitbeschränkungen, die Schließung der Rednerliste oder die Anordnung des Schlusses der Debatte. Gegen einzelne Personen richten sich etwa Abmahnungen aufgrund individuellen Fehlverhaltens, der Wortentzug oder ein Saalverweis.

- 179 Die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen kann je nach deren Eigenart mit schwerwiegenden Eingriffen in das Rede-, Frage, Stimm- und Teilnahmerecht der Aktionäre verbunden sein. Rechtswidrige Ordnungsmaßnahmen des Versammlungsleiters können nicht isoliert angefochten werden. Die Rechtmäßigkeit wird inzident im Rahmen der Anfechtung von Beschlüssen der Hauptversammlung geprüft.¹⁰⁸ Die Anfechtungsklage ist begründet, soweit durch eine Ordnungsmaßnahme eine relevante Verletzung des Gesetzes oder der Satzung erfolgt ist.¹⁰⁹

a) Rechtsgrundlage der Ordnungsbefugnis

- 180 Die Ordnungsbefugnis des Versammlungsleiters gegenüber den Aktionären folgt aus der Aufgabe des Versammlungsleiters, die Hauptversammlung ordnungsgemäß abzuwickeln,¹¹⁰ und findet ihre Grundlage in dem **mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnis** zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft.¹¹¹

- 181 Gegenüber Gästen ergibt sich die Ordnungsbefugnis des Versammlungsleiters aus dem **Hausrecht**.¹¹² Bei Störungen von Gästen bestehen weitergehende Eingriffsmöglichkeiten. Rechtswidrige Beeinträchtigungen des Rede-, Frage-, und Stimmrechts kommen bei Gästen kraft Natur der Sache nicht in Betracht. Bei der Entscheidung über den Widerruf des einem Gast gewährten Teilnahmerechts bestehen keine Bindungen an den Gleichbehandlungs- oder Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

b) Zuständigkeit für Ordnungsmaßnahmen

- 182 Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist allein der Versammlungsleiter zuständig.¹¹³ Die von der hM für zulässig gehaltene Möglichkeit des Versammlungsleiters, seine Kompetenz auf die Hauptversammlung zu delegieren,¹¹⁴ hat schon aus praktischen Gründen jedenfalls bei Publikumsgesellschaften keine Bedeutung. So müssen z. B. ein Wortentzug oder ein Saalverweis kurzfristig angeordnet werden. Die Herbeiführung einer Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Maßnahmen ist in der Regel nicht möglich.

¹⁰⁷ Heidel/Heidel Vor §§ 129–132 AktG Rdnr. 51.

¹⁰⁸ MünchKommAktG/Kubis § 119 Rdnr. 177.

¹⁰⁹ Semler/Vollhard/Reichert HV/Fischer/Pickert § 9 Rdnr. 196.

¹¹⁰ BGHZ NJW 1966, 43, 44.

¹¹¹ Semler/Vollhard/Reichert HV/Fischer/Pickert § 9 Rdnr. 180.

¹¹² Semler/Vollhard/Reichert HV/Fischer/Pickert § 9 Rdnr. 181; Heidel/Heidel Vor §§ 129–132 Rdnr. 49.

¹¹³ Semler/Vollhard/Reichert HV/Fischer/Pickert § 9 Rdnr. 194.

¹¹⁴ Hüffer AktG § 129 Rdnr. 22.